

PRESSEMITTEILUNG

Bundesgerichtshof bestätigt Nichtzulassung der Revision - Rechtsstreit mit Herrn Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf und seiner Unternehmensgruppe

Im Rechtsstreit um den Projektsteuerungsvertrag des ehemaligen Geschäftsführers Herrn Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf wurde eine weitere Entscheidung getroffen. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 12. Januar 2021 die Nichtzulassungsbeschwerde von Herrn Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf und seiner Unternehmensgruppe (Kläger und Beschwerdeführer) zurückgewiesen. Von einer näheren Begründung hat der Senat gem. § 544 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO abgesehen. Die Kläger haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Laut OLG Hamm ist der Vertrag somit als nichtig anzusehen. Die daraus resultierten Zahlungen im Wert von ca. € 1.605.500,- sind an den BILSTER BERG zurückzuzahlen.

Bad Driburg, 22. Januar 2021.

Die Kläger und Beschwerdeführer hatten gegen das Urteil des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Juli 2019 beim BGH eine Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht, da das OLG Hamm die Revision nicht zugelassen hat. Der BGH hat diese Beschwerde nun zurückgewiesen, weil keiner der im Gesetz (§543 Abs. 2 ZPO) vorgesehenen Gründe vorliegt, nach denen der Senat die Revision zulassen darf. Somit ist Herr Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf erneut vor Gericht gescheitert, die drohenden Zahlungen an die Bilster Berg Drive Resort GmbH & Co. KG abzuwenden. Die Entscheidung über die endgültige Rückzahlungshöhe bleibt dem Schlussurteil beim OLG Hamm vorbehalten. Der gesamte Streitwert beläuft sich bereits auf rd. € 2,0 Mio.

Zum Hintergrund:

Der ehemalige Mit-Geschäftsführer Herr Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf musste im Januar 2015 auf Druck der Gesellschafter der Bilster Berg Drive Resort GmbH & Co. KG als Geschäftsführer zurücktreten, nachdem bekannt wurde, dass auf der Grundlage eines mit sich selbst abgeschlossenen Vertrages Zahlungen in Höhe von € 1,6 Mio. an seine Unternehmensgruppe geflossen sind. Das Oberlandesgericht Hamm hatte mit einem umfassenden Urteil vom 04.07.2019 den Rechtsstreit zwischen der Bilster Berg Drive Resort GmbH & Co. KG einerseits und der Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorpf GmbH & Co. KG Holding sowie Herrn Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf persönlich andererseits zugunsten der Bilster Berg Drive Resort GmbH & Co. KG entschieden. Die Richter am OLG hatten festgestellt, dass das Urteil des Landgerichts Paderborn vom 28.04.2016 abgeändert und die entsprechende Klage der Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorpf GmbH & Co. KG sowie Herrn Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf als unzulässig abgewiesen werden muss. Die Widerklage/ Berufungsklage der Bilster Berg Drive Resort GmbH & Co. KG mit den entsprechenden Anträgen wurde dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Entscheidung über die endgültige Rückzahlungshöhe bleibt dem Schlussurteil beim OLG Hamm vorbehalten. Damit hatte das OLG Hamm die Auffassung und die Einschätzung der Bilster Berg Drive Resort GmbH & Co. KG bestätigt.

Nach den Feststellungen des OLG Hamm kann die Bilster Berg Drive Resort GmbH & Co. KG von der Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorpf und von Herrn Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf persönlich (Rück-)Zahlung von € 1.606.500,- verlangen, die die Bilster Berg Drive Resort GmbH & Co. KG aufgrund des nichtigen Projektsteuerungsvertrages an die Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorpf GmbH & Co. KG Holding gezahlt hat.

Unzutreffend sind Behauptungen von Herr Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf, nach denen angeblich das Oberlandesgericht Hamm die Nichtigkeit des Projektsteuerungsvertrages auf "vertragliche Formfehler" stützt (nachzulesen im Urteil ab Seite 20ff). Vielmehr stellt das OLG Hamm fest, dass der Projektsteuerungsvertrag aufgrund mehrerer gravierender Umstände nichtig ist.

Die Nichtigkeit begründet sich zum einen aus einem Verstoß gegen § 26 AktG analog. Danach müssen alle Verpflichtungen, die einer Publikumsgesellschaft gegenüber Initiatoren auferlegt werden, in den schriftlichen Gesellschaftsvertrag oder in einen ordnungsgemäß zustande gekommenen und protokollierten Gesellschafterbeschluss aufgenommen werden, um wirksam zu sein. Nur dadurch kann für die Gesellschafter die erforderliche Transparenz darüber geschaffen werden, welche Vorteile sich die Initiatoren einer Publikumsgesellschaft "genehmigen". Bei dem Projektsteuerungsvertrag handelt es um einen solchen Gründervorteil, da der Projektsteuerungsvertrag aus dem Jahr 2010 sämtliche Tätigkeiten abgelten sollte, die Herr Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf seit dem Jahre 2004 erbracht hatte. Intransparent und verschleiern hat Herr Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf über diesen Punkt die Gesellschafter nicht aufgeklärt, was nach Auffassung des OLG Hamm die Besorgnis begründet, als sei eine Verschleierung der wahren Abläufe sowohl gegenüber den damaligen Zeichnern als auch den künftigen Gesellschaftern erfolgt.

Nichtig ist der Projektsteuerungsvertrag ferner deswegen, weil es sich bei dem Projektsteuerungsvertrag sowohl um ein Grundlagen- als auch um ein außergewöhnliches Geschäft handelt, welches der Zustimmung der Gesellschafter bedurft hätte. Diese ist aber nicht erfolgt.

Schließlich stellt das OLG Hamm die Nichtigkeit des Projektsteuerungsvertrages fest, weil Herr Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf den Projektsteuerungsvertrag sowohl auf Seiten der Bilster Berg Drive Resort GmbH & Co. KG als auch auf Seiten der Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorpf GmbH & Co. KG unterzeichnet hat, ohne über die dazu erforderliche Genehmigung zu verfügen. Ein Handeln für beide Vertragspartner begründet stets die Gefahr eines Interessenkonfliktes und damit die Schädigung des einen oder des anderen Teils. Genau diese Gefahr hat sich vorliegend verwirklicht, wie das OLG Hamm festgestellt hat.

Darüber hinaus hat das OLG ausgeurteilt, dass Herr Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf gleich mehrfach seine Pflichten als Geschäftsführer verletzt hat (nachzulesen im Urteil auf Seite 56 ff). Die Pflichtverletzungen von Herr Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf persönlich sieht das OLG zum einen darin, dass er den Projektsteuerungsvertrag unter Überschreitung seiner Vertretungsmacht und ohne Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Bilster Berg Drive Resort GmbH & Co. KG unter Verstoß gegen § 181 BGB geschlossen und unterzeichnet und dafür in der Gesellschafterversammlung keine Genehmigung eingeholt hat. Zum anderen hat Herr Marcus Graf von Oeynhausen-Sierstorpf dadurch seine Pflichten verletzt, dass er einen Beteiligungs-Prospekt herausgegeben hat, der die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Projektsteuerungsvertrages unzureichend darstellt. Persönlich wirft das OLG Hamm ihm vor, dass er als ordentlicher Kaufmann in Bezug auf den Prospekt hätte erkennen können und müssen, dass der Prospekt bezüglich des Prospektsteuerungsvertrages nicht dem Gebot der Eindeutigkeit, Vollständigkeit und Ehrlichkeit entsprach, weil er nicht eindeutig und unmissverständlich aufzeigte, dass der Projektsteuerungsvertrag eine Initiatorenvergütung enthielt.

-endet-

Bilster Berg Drive Resort GmbH & Co. KG

Hans-Jürgen von Glasenapp (Dipl.-Kfm.)

Geschäftsführer & Projektentwickler

T +49 5253 973 90 07

F +49 5253 973 90 11

E hans-juergen.glasenapp@bilster-berg.de

www.bilster-berg.de